



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2025

8. Januar 2025

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung: Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG - Projekt: Errichtung eines Regenklärbeckens mit Antrag auf der Verlängerung der Einleiterlaubnis auf dem Gelände der Preußler Kaserne, Eckernförde S. 2

Amtliche Bekanntmachung: Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG - Projekt: Sanierung/ Erneuerung biologische Reinigungsstufe auf dem Gelände der Kläranlage Eckernförde S. 6

Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Aalbek für das Haushaltsjahr 2025 S. 10

Amtliche Bekanntmachung: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek für das Haushaltsjahr 2025 S. 11

Amtliche Bekanntmachung: 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg (Beitrags- und Gebührensatzung) S. 12



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachdienst Umwelt
UVP-VP

Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG

Projekt: Errichtung eines Regenklärbeckens mit Antrag auf der Verlängerung der Einleiterlaubnis auf dem Gelände der Preußler Kaserne, Eckernförde

- Einbau Lamellenklärbecken der Firma Mall ViaTub II 400 mit dazugehörigen Schächten und Bypass
- Neubau/Umlegung der Zufahrtsrampe zum Hubschrauberlandeplatz
- Projektverantwortlicher: Stadt Eckernförde

Standort: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Stadt Eckernförde, Gemarkung Gammelby, Flur 4, Flurstück 55/3

Erste Stufe (§ 7 Abs. 2 UVPG)

1. Merkmale des Vorhabens

Gemäß den Planunterlagen soll ein Lamellenklärbecken (Fa. Mall ViaTub II 400) im Bereich zwischen Hubschrauberlandeplatz und der dazu gehörigen Zufahrtsstraße errichtet werden. Bei den Baumaßnahmen und während der (Umbau-) und Abbrucharbeiten ist mit erhöhten Staub- und Lärmemissionen zu rechnen. Die Baumaßnahmen sind in zwei Bauabschnitte geplant.

Aufgrund der modularen Fertigbauweise der Bauwerke sind keine Erschütterungen zu erwarten. Jedoch sind Erschütterungen und Geräusche bei der Grundwasserhaltung zu erwarten. Hier werden die Spundwandprofile entweder eingerammt oder einvibriert. Die Tiefbauweise erfordert wahrscheinlich, das Bauwerk mit Hilfe einer Grundwasserhaltung zu errichten. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung ist zu stellen.

Die Abfallerzeugung im Rahmen der Baumaßnahmen umfasst Rohrleitungen, Erdwerk, Bauabfälle und Bauschutt.

Während der Baumaßnahme wird Baulärm durch Bau- und Anlieferfahrzeuge, Bearbeitung und Bohren sowie Schneiden von Beton entstehen.

Risiken durch Störungen, Unfälle und Katastrophen im Sinne des UVPG sind auf Grund der untergeordneten Bedeutung des Vorhabens nicht zu erwarten, es werden keine gefährlichen Aktivitäten beim Bau und Betrieb stattfinden.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht mehr als gegeben zu erwarten. Das Personal ist auf diesen Arbeitsprozess geschult und eingewiesen.

Grundlage der Vorprüfung sind die am 07.10.2024 eingereichten Unterlagen des Planungsbüros Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH (itwh).

2. Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf dem Gelände der Bundeswehr „Preußler Kaserne“. Im Rahmen der Verlängerung der Einleiterlaubnis und die Verbesserung des Gewässers Windebyer Noor soll nun ein Regenklärbecken in Form eines Lamellenklärbeckens entstehen.

Es haben sich Fauna und Flora um und mit dem Gelände soweit positiv entwickelt, es befinden sich im Umfeld der Anlage zwei FFH-Gebiete. Das Gelände der Kaserne selbst ist durch Straßen, Gebäude und Hubschrauberlandeplatz zum Teil versiegelt, die natürliche Funktion des Bodens ist an diesen Stellen nicht gegeben. Eine weitere Versiegelung findet, bis auf das Bauwerk selbst, nicht statt. Es wird lediglich die Zufahrtsrampe zum Hubschrauberlandeplatz verlegt.

Eine mögliche Standortalternative wurde im Rahmen der Planung geprüft. Als Alternative wurden mehrere kleine Behandlungsanlagen im oberen Gewerbegebiet betrachtet. Auf Grund der geringen Platzverhältnisse ist diese Alternative nicht weiter betrachtungswürdig.

3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Der Fachdienst Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand der Kartierung im GIS-System am 05.12.2024 überprüft.

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2000- Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	FFH-Gebiet 1524-391 „Großer Schnaaper See, Bültsee und anschließende Flächen“ in 1,4 km, FFH-Gebiet 1525-331 „Hemmelmarker See“ in 4,8 km Entfernung
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht nach Nr. 2.3.1 erfasst	„Bültsee und Umgebung“ in 2,9 km, Gebietsnummer 104
Nationalparke und nationale Naturdokumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Keine bekannt
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiet „Nr. 48 Windebyer Noor und Schnaaper Seen“ – liegt in dem Gebiet
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Keine bekannt
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Keine bekannt
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Keine bekannt
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist gem. EG-WRRL als gut eingestuft. Das nördliche Einzugsgebiet ist landwirtschaftlich und gewerblich

	geprägt, ein Risiko- oder Überschwemmungsgebiet befindet sich dort nicht. Ein Heilquellenschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet sind nicht vorhanden.
Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	In dem Windebyer Noor sind die Umweltqualitätsnormen Oberflächengewässerverordnung für Phosphor überschritten (Bewirtschaftungsplan 2022-2027 FGE Schlei/Trave Land S.-H.)
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Das Vorhaben befindet sich nicht direkt im Bereich zentraler Orte. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 160 m entfernt. Die nächste geschlossene Ortschaft (Eckernförde) befindet sich ca. 350m entfernt.
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden ist	Archäologisches Interessengebiet Nr. 7 - westlich ca. 455 m, Archäologisches Interessengebiet Nr. 19 - östlich ca. 670 m

4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Hauptemissionen aus dem Regenklärbecken sind nach Abschluss der Baumaßnahmen Geräusche. Welche aufgrund der Tiefbauweise minimal bis gar nicht vorhanden sein werden. Erschütterungen und Staubentwicklungen sind unter normalen Betriebsbedingungen nicht zu erwarten. Die Geräusche werden sich gegenüber der vorhandenen Situation nicht negativ verändern, die zu errichtenden Bauwerke befinden sich unterhalb der Straße.

Es wird keine negative Veränderung des Landschaftsbildes geben, da die Bauwerke in Tiefbauweise nicht mehr zu sehen sein werden.

Im Rahmen der regelmäßigen Reinigung/Schlammfernung ist mit verstärkten Geräuschen und Gerüchen zu rechnen. Es wird ein vierteljährliches Reinigungsintervall vorgesehen. Hierbei wird mittels Absaugung der Schlamm aus dem Klärbecken gezogen, um eine vollständige Funktionalität des Lamellenklärer herzustellen. Nach aktueller Planung muss für die vollständige Säuberung unter den Lamellen immer ein Lamellenpaket ausgebaut werden. Hier könnten wiederum vermehrt Geräusche durch Aus- und Einbauarbeiten entstehen. Für die Absaugung wird ein Saug-Spülfahrzeug die Flächen befahren, was zu einer zeitlich begrenzten vermehrten Geräusch- und Geruchskulisse kommen kann.

5. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Verminderungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Während der Baumaßnahmen sind Lärm- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr und Montagearbeiten soweit möglich zu verhindern.

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 durch die Maßnahme nicht betroffen sind.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht feststellbar, da alle Veränderungen im Boden liegen. Präzentere Bauwerke als bisher werden nicht errichtet.

Es kommt während der Bauphase zu geringen Beeinträchtigungen durch Baulärm und ggf. Staub. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase und dem Abstand zu dem o.a. FFH-Gebiet in mind. 1,4 km Entfernung an dieser Stelle als nicht erheblich einzustufen.

Aus Sicht des Fachdienstes Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde ergibt sich daher kein Erfordernis gem. des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rendsburg den 16.12.2024
Untere Wasserbehörde, Kreis Rendsburg-Eckernförde
Im Auftrage

Lukas Heumann



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachdienst Umwelt
UVP-VP

Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG

Projekt: Sanierung/Erneuerung biologische Reinigungsstufe auf dem Gelände der Kläranlage Eckernförde

- Abbruch Belebungsbecken 1 und 2
- Abbruch Denitrifikationsbecken 1 und 2
- Abbruch Verteilerbauwerk
- Neubau Belebungsbecken 1
- Projektverantwortlicher: Stadt Eckernförde

Standort: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Stadt Eckernförde, Gemarkung Louisenberg, Flur 1, Flurstück 38/6

Erste Stufe (§ 7 Abs. 2 UVPG)

1. Merkmale des Vorhabens

Gemäß den Planunterlagen soll eine Beseitigung der vorhandenen Belebungsbecken 1 + 2 und die Neuerrichtung eines Belebungsbeckens stattfinden.

Bei den Baumaßnahmen und während der (Umbau-) und Abbrucharbeiten ist mit erhöhten Staub- und Lärmemissionen zu rechnen. Die Baumaßnahmen werden auf zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Im ersten Bauabschnitt im Frühjahr (2025) finden die Abbrucharbeiten und Errichtung einer Grundwasserhaltung statt. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreis Rendsburg-Eckernförde zu stellen. Das Grundwasser wird voraussichtlich über den Ablauf der Kläranlage in die Ostsee eingeleitet. Im zweiten Bauabschnitt Sommermonate (2025) finden die Neubauarbeiten statt. Eine Grundwasserhaltung wird hier wahrscheinlich nicht notwendig sein.

Wichtig hier: Ein Teil des Belebungsbeckens wird nur segmentweise zurückgebaut. Teilweise wird dies bestehen bleiben um den anstehenden Erdhang und weitere Betriebsgebäude zu sichern.

Die Abfallerzeugung im Rahmen der Baumaßnahmen umfasst die ausgebauten Geräte und Rohrleitungen (Metalle), Bauabfälle und Bauschutt sowie Kabel und Verteilerschränke.

Aus einem Schadstoffgutachten vom Juli 2023 geht hervor, dass Anstriche, Reparaturmörtel und Wandhülsen der Belebungsbecken 1 und 2 sowie des Verteilerschachtes astbesthaltig sind. Erhöhte Blei- und Zinkwerte sind an den Denitrifikationsbecken zu finden.

Während der Baumaßnahme wird Baulärm durch Bau- und Anlieferfahrzeuge, Metallbearbeitung und Bohren sowie Schneiden von Beton entstehen.

Risiken durch Störungen, Unfälle und Katastrophen im Sinne des UVPG sind auf Grund der untergeordneten Bedeutung des Vorhabens nicht zu erwarten, es werden keine gefährlichen Aktivitäten beim Bau und Betrieb stattfinden.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht mehr als gegeben zu erwarten. Das Personal ist auf diesen Arbeitsprozess geschult und eingewiesen.

Grundlage der Vorprüfung sind die am 05.09.2024 eingereichten Unterlagen des Planungsbüros PFI Planungsgemeinschaft GmbH.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf einem im Landschaftsplan der Stadt Eckernförde ausgewiesenen Sondergebiet für die Abwasserbeseitigung. Die Anlage wurde Mitte der 1950er in Betrieb genommen. Seit dem Programm „Weitergehende Abwasserreinigung“ für Stickstoff- und Phosphorelimination (1989) ausgebaut, stetig unterhalten und verbessert. Es soll nun ein Ersatz bzw. Neubau der Belebungsbecken 1 und 2 folgen, wobei aus den Belebungsbecken 1 und 2 ein rechteckiges Belebungsbecken 1 wird. Das Verteilerbauwerk und die Denitrifikationsbecken werden abgerissen.

Es haben sich Fauna und Flora um und mit dem Gelände soweit positiv entwickelt, es befinden sich um Umfeld der Anlage 2 FFH-Gebiete. Das Gelände der Kläranlage selbst ist durch Straßen, Gebäude und Betonbecken zum Teil versiegelt, die natürliche Funktion des Bodens ist an diesen Stellen nicht gegeben. Eine weitere Versiegelung findet nicht statt, da an dem Standort der alten Becken das neue Belebungsbecken kommen wird. Ferner wird ein kleiner Teil der vorherigen Flächen wieder zur Verfügung gestellt. Das neue Belebungsbecken ist nicht größer als andere oder vorherige Bestandsgebäude auf dem Gelände der Kläranlage und fügt sich in das Gesamtkonzept passend ein.

3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Der Fachdienst Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand der Kartierung im GIS-System am 03.12.2024 überprüft.

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2000- Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	FFH-Gebiet 1525-331 „Hemmelmarker See“, FFH-Gebiet 1425-330 „Aasee und Umgebung“,
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht nach Nr. 2.3.1 erfasst	„Bültsee und Umgebung“ in 2,9 km, Gebietsnummer 104

Nationalparke und nationale Naturdokumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Keine bekannt
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	Anliegend: Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 „Schwan-sener Ostseeküste“
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Keine bekannt
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Keine bekannt
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	Keine bekannt
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquel-lenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risi-kogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Über-schwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Der chemische Zustand des Grundwassers ist land-wirtschaftlich geprägt, ein Risiko- oder Überschwem-mungsgebiet befindet sich dort nicht. Ein Heilquellenschutzgebiet oder Wasserschutzge-biet sind nicht vorhanden.
Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Keine bekannt
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbeson-dere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Eckernförde. Die nächste Wohnbebauung be-findet sich ca. 360 m entfernt. Angrenzend liegt der Segelclub Eckernförde und das Gelände der Bun-deswehr
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denk-mäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeu-tende Landschaft eingestuft worden ist	Am Ort (Norderschanze/Obelisk)

4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Hauptemissionen aus der Kläranlage sind nach Abschluss der Baumaßnahmen weiterhin Geräusche und Gerüche. Erschütterungen und Staubentwicklungen sind unter normalen Betriebsbedingungen nicht zu erwarten. Die Geräusche werden sich gegenüber der vorhan-denen Situation nicht negativ verändern.

Es wird keine negative Veränderung des Landschaftsbildes geben, da das Bauwerk nicht größer oder höher ist als die Bestandsgebäude. Viel mehr verringert sich das Gesamtvolu-men an Gebäuden.

5. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Verminderungsmaßnahmen sind bei dem Rückbau der Bestandsanlagen nach den beste-henden Regeln durchzuführen. Während der Baumaßnahmen sind Lärm- und Staubemis-sionen durch Baustellenverkehr und Montagearbeiten soweit möglich zu verhindern. Höhere Lärmemissionen der neuen Anlagenteile sind im Vergleich zu den bestehenden Anlagentei-len nicht zu erwarten.

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 durch die Maßnahme nicht betroffen sind.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht feststellbar, da alle Veränderungen auf bestehenden Bauwerken stattfinden, Bauwerke austauschen oder im Boden liegen. Präsentere Gebäude als bisher werden nicht errichtet.

Es kommt während der Bauphase zu geringen Beeinträchtigungen durch Baulärm und ggf. Staub. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase und dem Abstand zu dem o.a. FFH-Gebiet in mind. 1,3 km Entfernung an dieser Stelle als nicht erheblich einzustufen.

Aus Sicht des Fachdienstes Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde ergibt sich daher kein Erfordernis gem. des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rendsburg den 16.12.2024
Untere Wasserbehörde, Kreis Rendsburg-Eckernförde
Im Auftrage

Lukas Heumann

Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes

Obere Aalbek	
für das Haushaltsjahr	2025

Der Verbandsausschuss hat am **28.11.2024** folgende Haushalts-
satzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des
Verwaltungs-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf: **17.700,00 €**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des
Vermögens-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf:

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird
festgesetzt auf:

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: **3.000,00 €**

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag:	15,00	je Mitglied
Flächenbeitrag:	8,00	€/BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft:		€/ha
Kapitaldienstabteilung:		€/BE/ha
Deichunterhaltung:		€/BE/ha
Schöpfwerke:		€/BE/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen,
Ausgaben und Stellenplan: **Keine**

§ 6

Als Hebertermin wird festgesetzt: **15.03.2025**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verbandssatzung am:

Loop / 28.11.2024
Ort / Datum


Verbandsvorsteher

**1. Satzung
zur Änderung der S A T Z U N G
des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVBl. Schl.-H. 2022 S. 549), und des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek vom 15.10.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 WVG die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek vom 02.07.2017 erlassen:

Artikel 1

1. § 25 Abs. 2 Lit. B erhält folgende Fassung:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
b) Kapitalsdienstbeitrag	Alle Grundstücke innerhalb des jeweiligen Vorteils- oder Ausbaubereiches	Beitragseinheit je Hektar unter Berücksichtigung der Maßstäbe nach Abs. 3 mit folgenden Abweichungen: a. § 21 Abs. 1 Nr. 1 LWVG (Grundbeitrag) entfällt b. Es werden mindestens 1,5 BE berechnet (Mindestbeitrag)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

<p>1. beschlossen durch den Verbandsausschuss am <u>15.10.2024</u> , den <u>Sehestedt</u> <u>Dirk Naeve</u> Dirk Naeve (Verbandsvorsteher)</p>	<p>2. genehmigt: Rendsburg, den <u>27.12.2024</u>  Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>
<p>3. ausgefertigt: , den <u>30.12.2024</u> <u>Dirk Naeve</u> Dirk Naeve (Verbandsvorsteher)</p>	<p>4. bekannt gemacht am _____ Rendsburg, den _____ Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>

**8. Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung
des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3, 5 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 2, 2, 4, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der zuletzt gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 09.12.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 24 erhält folgende Fassung:

**§ 24
Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt 3,50 €/m³.

Artikel II

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 09.12.2024

Wolfgang Wachholz
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer